

Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf e.V.

Satzung

15. Februar 2001

Stand Juni 2001

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft im Kreis Warendorf“.
2. Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Ahlen / Westf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Die Aktivitäten des Vereins schließen Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens.
2. Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis in der Bevölkerung für die Alzheimer Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen sowie Hilfsbereitschaft für Demenzkranke und Angehörige durch Informationen und Öffentlichkeitsarbeit fördern
 - neue gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen
 - die Entwicklung neuer Betreuungsformen unterstützen
 - eine zentrale Anlaufstelle im Kreis Warendorf einrichten und unterhalten
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei Betroffenen und Selbsthilfepotentiale bei Angehörigen verbessern durch Zusammenarbeit und Vernetzung bestehender und Initiierung neuer Angebote.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, wenn sie mit ihrem Beitritt die Satzung und die Zweckbestimmung des Vereins anerkennt. Juristische Personen delegieren per schriftlicher Vollmacht einen Vertreter für die Vereinsorgane.
2. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in die Mitgliederkartei des Vereins.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,und bei juristischen Personen
 - a) durch Auflösung der juristischen Person
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Zuvor muss dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig. Während der Zeit der Klärung der Mitgliedschaft ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 **Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) Arbeitsausschüsse (§ 10)

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sind
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Bildung von Arbeitskreisen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand sooft es die Arbeit erfordert, aber mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind
 - a) auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bedarf oder
 - b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Monaten einzuberufen.
4. Die anwesenden Mitglieder erhalten je eine Stimme. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, über Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch in diesem Fall mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Kassenführer/in. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder. Dem Vorstand soll mindestens ein Angehöriger eines Erkrankten angehören.
2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eine/n Nachfolger/in wählen. Wählbar sind nur natürliche Perso-

nen, die entweder Mitglied sind oder von einer dem Verein angehörenden juristischen Person als Vertreter schriftlich delegiert sind.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende mit seiner/ihrer Stimme.
4. Der Vorstand kann zur Durchführung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen.
5. Der Vorstand kann Beisitzer/innen kooptieren. Diese haben im Vorstand kein Stimmrecht.
6. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon zumindest einer entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende ist.

§ 9

Niederschriften

Über Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10

Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützen. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Sitz der Deutschen Alzheimer Gesellschaft ist Berlin. Die Adresse der Geschäftsstelle lautet: Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Friedrichstr. 236, 10969 Berlin.